

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 1987/2019

84. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses (Stellenplan)

Betreff/Sach-antragsnr.	Jahresantrag 2020 Städtebauförderung I "Innenstadt"			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	41-Rz.	Erstelldatum	04.11.2019	
Verfasser	Reize, Markus	Zuständiges Amt	Amt 4 Amt 2	
Sachgebiet	41 Stadtplanung, Bauleitplanung, Verkehrsplanung	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Planungs- und Bauausschuss	Vorberatung	13.11.2019	Ö
2	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	19.11.2019	Ö
3	Stadtrat	Entscheidung	26.11.2019	Ö

Anlagen:	Jahresantrag 2020 Städtebauförderung I „Innenstadt“
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Bauausschuss bzw. der Hauptausschuss empfehlen dem Stadtrat:

Der Jahresantrag 2020 Städtebauförderung I „Innenstadt“ wird in der beiliegenden Fassung beschlossen.

Referent/in	Stangl / Bündnis 90/Die Grünen	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in	Schwarz / SPD	Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz		gering	
Umweltauswirkungen		gering	
Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung			€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag			€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:

Die städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen der Stadt Fürstenfeldbruck sind seit längerem in das Bund-Länder-Programm (bis 1991) bzw. das Bayerische Städtebauförderungsprogramm aufgenommen, das **jährlich fortgeschrieben** wird.

Als Grundlage für die Aufstellung des jährlichen Städtebauförderungsprogrammes dienen der Regierung die Programmanmeldungen der einzelnen Städte und Gemeinden.

Die Regierung von Oberbayern prüft die Programmanmeldungen der Städte und Gemeinden zuerst auf Förderfähigkeit und schlägt die Maßnahmen dann nach sachlichen oder räumlichen Schwerpunkten, ihrer Bedeutung und Dringlichkeit dem Innenministerium vor.

Dieses stellt dann das **jährliche Förderprogramm** auf und die entsprechenden Mittel im **Landeshaushalt** zur Verfügung.

Da wie in vielen Bereichen auch für das Städtebauförderprogramm jährlich weniger Mittel zur Verfügung stehen als von den Städten und Gemeinden zur Förderung beantragt werden, legt die Regierung besonderen Wert darauf, dass **nur solche Maßnahmen** angemeldet werden, **die im jeweiligen Haushaltsjahr auch realisierbar** sind.

Damit soll vermieden werden, dass die wenigen verfügbaren Landesmittel teilweise wegen überhöhter oder nicht realisierbarer Programmanmeldungen blockiert werden.

Die **Regierung fordert** aus diesem Grund seit 1995 **den verbindlichen Beschluss des Stadt-** bzw. Gemeinderates über die Jahresanträge.

Weiterhin müssen die Anträge vorab mit der Regierung von Oberbayern vorbesprochen und abgestimmt werden. Dies ist erfolgt.

Der anliegende Antrag basiert auf der **Fortschreibung des Vorjahresantrages**. Im Antrag können nur solche Maßnahmen aufgenommen werden, die sowohl von der Finanzierung als auch von der zeitlichen Umsetzung in 2020 realistisch und realisierbar sind. Gleiches gilt für die Folgejahre.

Seitens der Regierung wurde vor kurzem darauf hingewiesen, dass seit dem Jahr 2016 im Programm Aktive Zentren keine neuen investiven Maßnahmen mehr begonnen worden sind. Die ROB weist ausdrücklich darauf hin, dass die Sanierungsmaßnahme nach §136 BauGB zügig durchzuführen ist. Es wird deshalb dringend empfohlen, die städtebaulichen Missstände kontinuierlich zu beheben. Ein Pausieren ist in der Städtebauförderung nicht vorgesehen, unter Umständen muss die Gesamtmaßnahme abgerechnet werden, was nicht im Sinne der Stadt Fürstenfeldbruck sein kann.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wurde für das **Jahr 2020 und die folgenden Finanzplanungsjahre bis 2023** beiliegender Antrag erarbeitet. Der Jahresantrag umfasst aus methodischen Gründen einen Realisierungszeitraum bis zum Jahr 2023. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass einzelne Maßnahmen, die im Jahr 2023 aufgeführt sind, wie die Realisierung verschiedener Amperbrücken (Nr. 3.10, 3.11 und 3.12), erst zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden können.

Abschließend kommt das Stadtbauamt zu dem auf Seite 1 formulierten Beschlussvorschlag.